



PRIVATSCHUTZ & GEWERBE **Kraftfahrt und Kraftfahrt alternativ**

Die Kfz-Produkte der dualen Produktlinie
Fachinformation für Vermittler



Für Vertrauen im Leben

ZWEI WEGE – EIN ZIEL

Für jeden Kundenbedarf das richtige Produkt.

Die zwei Produktlinien Kraftfahrt und Kraftfahrt alternativ gelten für die folgenden Fahrzeugarten:

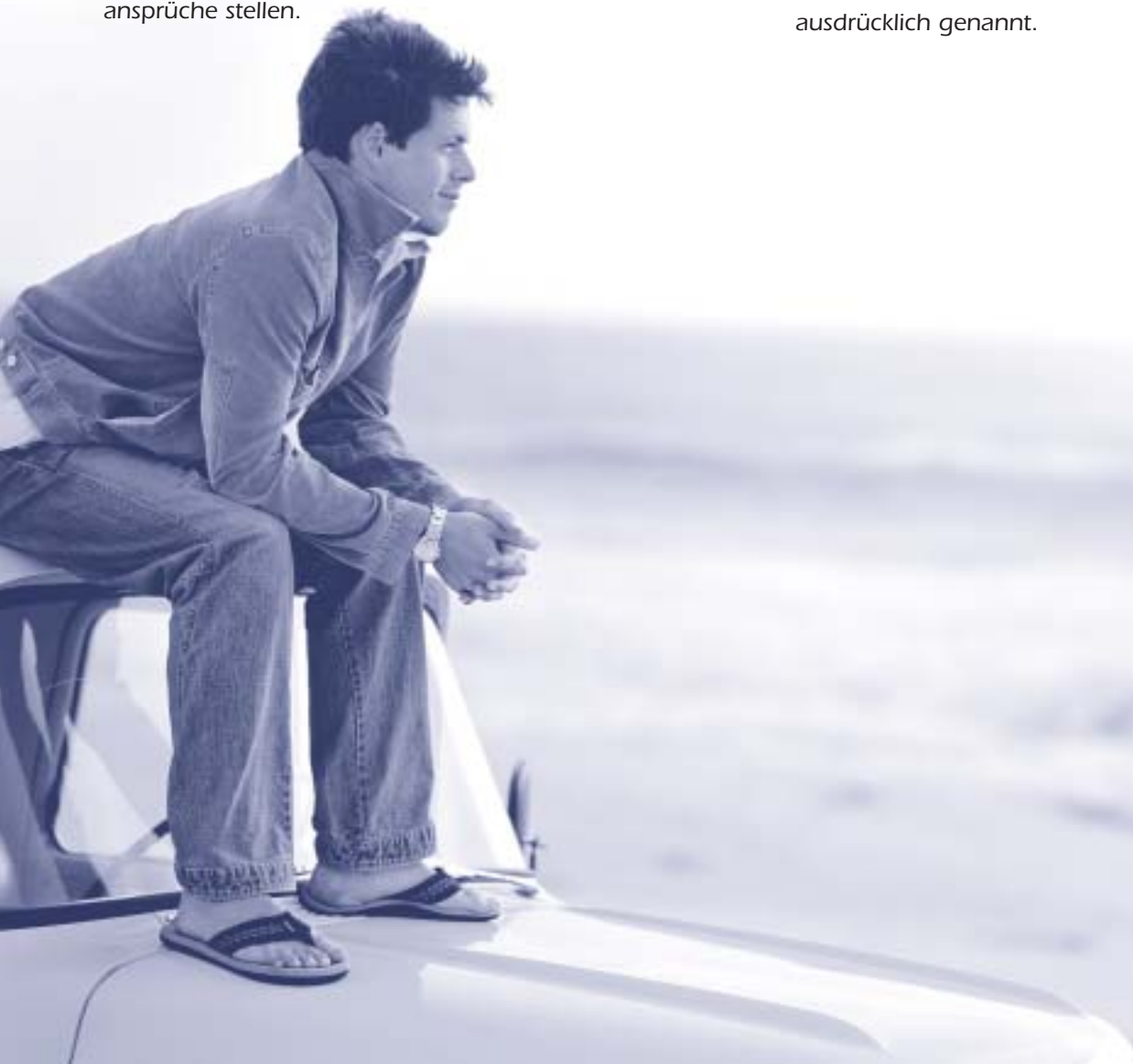
- Pkw
- Krafträder
- Campingfahrzeuge
- Anhänger
- Lkw und Lieferwagen im Werkverkehr

Kraftfahrt ist unsere All-Inclusive-Versicherung. Sie wurde konzipiert für Ihre anspruchsvollen Kunden mit einem hohen Sicherheitsbedürfnis und beinhaltet zahlreiche Extraservices und Schutzbriefleistungen. Somit deckt sie nahezu alle versicherbaren Gefahren im Straßenverkehr ab. Damit steht Ihnen ein Produkt zur Verfügung, das gezielt Kunden anspricht, die höchste Sicherheitsansprüche stellen.

Kraftfahrt alternativ dagegen ist unsere günstige Kfz-Versicherung. Sie bietet marktgerechte Leistungen zu fairen Preisen. Ein Produkt, das den preissensiblen Kunden gut und günstig absichert.

Der Vorteil für Sie liegt auf der Hand. Mit diesen beiden Produkten können Sie zielgerichtet und differenziert auf Ihre Kunden eingehen. Und durch die Splittung in zwei verschiedene Richtungen sprechen Sie ein noch breiteres Kundenspektrum an.

In der folgenden Tabelle finden Sie die wichtigsten Leistungsunterschiede von Kraftfahrt und Kraftfahrt alternativ anschaulich und übersichtlich auf einen Blick. Dabei gelten die angegebenen Leistungen grundsätzlich für alle versicherten Fahrzeuge. Gibt es Ausnahmen, werden diese bei den einzelnen Leistungen ausdrücklich genannt.



DIE KRAFTFAHRZEUG-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

RABATT-RETTER

Kraftfahrt	Kraftfahrt alternativ
Der Rabatt-Retter greift in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Pkw ab Schadenfreiheitsklasse 25 und sorgt dafür, dass der Beitragssatz nach einem Schadensfall nicht steigt, sondern während der Laufzeit des Vertrages bei 30 % bleibt.	Der Rabatt-Retter greift hier nicht, so dass eine Rückstufung in SF 11 erfolgt. Dies hat zur Folge, dass der Beitragssatz auf 45 % steigt.

Weitere Informationen: TB Nr. 21 Abs.1 in Verbindung mit TB Nr. 20 Abs.1

SCHADENERSATZVERSICHERUNG BEI AUSLANDSREISEN

Kraftfahrt	Kraftfahrt alternativ
<p>Im Rahmen dieser Leistungserweiterung ersetzt AXA Personen- und Sachschäden, die im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge verursachen. Wenn der VN mit seinem bei AXA versicherten Fahrzeug einen Unfall erleidet, tritt AXA in Vorleistung, als wäre der Unfallgegner ebenfalls bei AXA versichert, und nimmt danach den Verursacher oder seine Versicherung in Regress.</p> <p>Versicherungsschutz besteht im europäischen Ausland (Länder der Europäischen Union sowie Island, Kroatien, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz) für Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Lkw und Lieferwagen im Werkverkehr. Der Kunde sollte das Formular „Europäischer Unfallbericht“ ausfüllen.</p> <p>Bei der Prüfung der Haftung zur Feststellung der Schadenersatzansprüche werden die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Unfall ereignet hat, zugrunde gelegt. Die Schadenersatzleistungen richten sich nach deutschem Recht.</p> <p>Es erfolgt keine Belastung des Schadenfreiheitsrabatts.</p>	<p>Die Schadenersatzversicherung bei Auslandsreisen ist kein Bestandteil des Versicherungsschutzes. Der Kunde muss sich – entsprechend der Rechtslage – zur Regulierung des Schadens an den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer des Verursachers wenden.</p> <p>In den Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft kann sich der Kunde auch an den deutschen Schadenrepräsentanten des ausländischen Versicherers wenden.</p>

Weitere Informationen: § 10 c AKB (Produktlinie Kraftfahrt)

VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI FAHRTEN IM AUSLAND MIT FREMDEN KRAFTFAHRZEUGEN

Kraftfahrt	Kraftfahrt alternativ
<p>Ist ein Pkw, Kraftrad oder Wohnmobil bei AXA versichert und auf eine natürliche Person zugelassen, ersetzt AXA auch Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein (Ehe-)Partner als Fahrer eines fremden versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrads oder Wohnmobils bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht auf einer Reise im Ausland verursacht, soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.</p> <p>Der Versicherungsschutz für diese sog. Mallorca-Police gilt im Ausland weltweit, mit Ausnahme der USA und Kanada.</p> <p>Der Versicherer leistet im Anschluss an die Haftpflichtversicherung des fremden Fahrzeugs bis zur Höhe von 5.000.000 Euro für Personenschäden, 1.000.000 Euro für Sachschäden und 100.000 Euro für Vermögensschäden.</p>	<p>Die „Mallorca-Police“ ist ebenfalls Bestandteil des Versicherungsschutzes, jedoch mit zwei Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Sie besteht lediglich im normalen Geltungsbereich der Kraftfahrtversicherung (Europa).– Es gelten geringere Deckungssummen: 2.500.000 Euro für Personenschäden, 500.000 Euro für Sachschäden und 50.000 Euro für Vermögensschäden.

Weitere Informationen: § 10 b AKB

DIE KASKOVERSICHERUNG

VERZICHT AUF EINREDE DER GROBEN FAHLÄSSIGKEIT

Kraftfahrt	Kraftfahrt alternativ
<p>AXA verzichtet bei allen Fahrzeugen in der Voll- und Teilkaskoversicherung dem Versicherungsnehmer gegenüber auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Das heißt, auch grob fahrlässig verursachte Schadenfälle werden reguliert.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind die grob fahrlässige Ermöglichung eines Diebstahls und die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.</p>	<p>Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden sind in der Kaskoversicherung gemäß § 61 VVG nicht versichert.</p>

Weitere Informationen: § 12 (4) AKB (Produktlinie Kraftfahrt)

NEUPREISENTSCHÄDIGUNG

Kraftfahrt	Kraftfahrt alternativ
<p>Der Neupreis wird erstattet, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 v. H. des Neupreises erreichen oder übersteigen. Bei einem Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs wird ebenfalls der Neupreis erstattet.</p> <p>Dies gilt für Pkw in den ersten zwölf Monaten sowie für Lieferwagen im Werkverkehr in den ersten sechs Monaten nach der Erstzulassung, wenn sich das Fahrzeug noch im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder Kraftfahrzeughersteller erworben hat (auch so genannte Tageszulassungen).</p> <p>Zusätzlich werden die Zulassungs- und Überführungskosten des Folgefahrzeugs erstattet.</p>	<p>Die Neupreiseschädigung ist kein Bestandteil der Bedingungen. Für die Regulierung bildet der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges die Höchstgrenze.</p> <p>Zulassungs- und Überführungskosten sind nicht versichert.</p>

Weitere Informationen: § 13 (3) d) AKB (Produktlinie Kraftfahrt)

VERSICHERUNG VON BESONDEREN FAHRZEUG- UND ZUBEHÖRTEILEN

Kraftfahrt	Kraftfahrt alternativ
<p>Fest eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile sind grundsätzlich beitragsfrei mitversichert. Dies gilt für alle serienmäßig hergestellten Teile, die nach der Verkehrsauffassung zum Fahrzeug gehören oder vom Fahrzeughersteller mitgeliefert werden oder der Verkehrssicherheit dienen.</p> <p>Zusätzlich sind die nach der den AKB beigefügten Liste versicherbaren Teile auch ohne Zuschlag mitversichert, wenn ihr Neuwert den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigt.</p> <p>Bestimmte Teile, die ebenfalls in den den AKB beigefügten Listen genannt werden, sind nicht oder nur gegen Beitragszuschlag versicherbar.</p>	<p>Die fest eingebauten Fahrzeug- und Zubehörteile sind ebenfalls grundsätzlich mitversichert.</p> <p>Dies gilt auch für zusätzliche Teile, die in einer Liste der AKB aufgeführt sind, und zwar bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 Euro. Eine Erhöhung dieses Betrags ist nicht möglich.</p> <p>Eine möglicherweise bestehende Unterversicherung wird nicht angerechnet.</p>

Weitere Informationen: § 12 (1) AKB in Verbindung mit den den AKB beigefügten Listen

ZUSAMMENSTOSS DES FAHRZEUGS MIT TIEREN

Kraftfahrt	Kraftfahrt alternativ
Schäden durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren sind versichert. Es ist dabei unerheblich, um welche Art von Tier es sich handelt.	Lediglich der Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes ist versichert.

Weitere Informationen: § 12 (1) I. d) AKB

SCHÄDEN DURCH SCHNEE

Kraftfahrt	Kraftfahrt alternativ
AXA ersetzt Schäden durch die unmittelbare Einwirkung der Elementarereignisse Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung.	Schäden durch die Elementarereignisse Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung sind ebenfalls versichert.
Zusätzlich sind auch Schäden durch Schneelawinen versichert.	Schäden durch Schneelawinen sind nicht versichert.

Weitere Informationen: § 12 (1) I. c) AKB

ENTWENDUNG DER FAHRZEUGSCHLÜSSEL

Kraftfahrt	Kraftfahrt alternativ
Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel durch Raub oder Einbruchdiebstahl ersetzt der Versicherer die Kosten für den vorsorglichen Austausch der Tür- und Zündschlösser.	Im Rahmen der Kaskoversicherung werden diese Kosten nicht erstattet.

Weitere Informationen: § 12 (1) I. f) AKB (Produktlinie Kraftfahrt)

FOLGESCHÄDEN DURCH MARDERBISS

Kraftfahrt	Kraftfahrt alternativ
Im Rahmen der Teilkaskoversicherung sind durch Marderbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen und Leitungen von Pkw, Campingfahrzeugen oder Krafträdern versichert.	Im Rahmen der Teilkaskoversicherung sind durch Marderbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen und Leitungen von Pkw, Campingfahrzeugen oder Krafträdern versichert.
Darüber hinaus sind in der VK Schäden am Fahrzeug auch dann versichert, wenn sie über die Beschädigung von Kabeln, Schläuchen und Leitungen hinausgehen.	Marderbiss-Folgeschäden sind nicht versichert.

§ 12 (1) I. e) AKB und § 12 (1) II. i) AKB (Produktlinie Kraftfahrt)

DIE SCHUTZBRIEFLEISTUNGEN

SICHERHEIT BEI PANNEN UND UNFÄLLEN

Kraftfahrt	Kraftfahrt alternativ
<p>Pannen- und Unfallhilfe Kann das Fahrzeug direkt am Pannenort bzw. an der Unfallstelle wieder fahrbereit gemacht werden, zahlen wir die hierbei entstehenden Kosten bis 100 Euro.</p>	<p>Pannen- und Unfallhilfe Identisch.</p>
<p>Bergen Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall geborgen werden, zahlen wir die Kosten hierfür in unbegrenzter Höhe. Dies gilt auch für Gepäck und beförderte Ladung. Für Lkw und Lieferwagen im Werkverkehr sind die Kosten auf 2.500 Euro begrenzt.</p>	<p>Bergen Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall geborgen werden, übernehmen wir die Kosten. Dies gilt auch für Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung. Für Lkw und Lieferwagen im Werkverkehr sind die Kosten auf 1.000 Euro begrenzt.</p>
<p>Abschleppen Bei Abschleppen des Fahrzeugs nach einer Panne oder einem Unfall erstatten wir die Kosten bis 150 Euro. Für Lkw und Lieferwagen im Werkverkehr werden die Kosten bis 200 Euro ersetzt. Eine für Pannenhilfe erbrachte Leistung wird angerechnet.</p>	<p>Abschleppen Bei Abschleppen des Fahrzeuges nach einer Panne oder einem Unfall erstatten wir die Kosten bis 150 Euro. Eine für Pannenhilfe erbrachte Leistung wird angerechnet.</p>
<p>Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln Ist das Fahrzeug ausgefallen, erstatten wir die Kosten für Weiter- und Rückfahrt bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse. Wenn die Entfernung größer als 1.200 km ist, erstatten wir die Flugkosten (Economy Class). Zusätzlich werden nachgewiesene Taxikosten bis 50 Euro übernommen.</p>	<p>Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln Ist das Fahrzeug ausgefallen, erstatten wir die Kosten für Weiter- und Rückfahrt bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse. Wenn die Entfernung größer als 1.200 km ist, erstatten wir die Bahnkosten 1. Klasse oder Liegewagen. Zusätzlich werden nachgewiesene Taxikosten bis 25 Euro übernommen.</p>
<p>Übernachtung Ist das Fahrzeug nicht am gleichen Tag reparabel, übernehmen wir die Übernachtungskosten für drei Nächte bis 75 Euro je Nacht/Person. In Kombination mit Weiter- und Rückfahrt werden nur die Kosten für eine Übernachtung ersetzt.</p>	<p>Übernachtung Identisch, jedoch erfolgt die Erstattung nur bis zu einer Höhe von 50 Euro je Nacht/Person.</p>
<p>Mietfahrzeug oder Nutzungsausfall Bei einem Fahrzeugausfall übernehmen wir die Kosten für ein Mietfahrzeug bis zu 7 Tage. Tritt der Schaden innerhalb von 50 km vom Wohnsitz ein, ersetzen wir die Kosten für bis zu 3 Tage. Die Kosten für den Mietwagen ersetzen wir bis zu 75 Euro/Tag. Bei den Fahrzeugarten Lkw und Lieferwagen im Werkverkehr werden die Kosten bis zu 100 Euro/Tag ersetzt. Bei Verzicht auf den Mietwagen zahlen wir für jeden Tag 25 Euro Nutzungsausfall. Mietwagen oder Nutzungsausfall werden nicht erstattet, wenn zusätzlich Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder eine Übernachtung geltend gemacht werden.</p>	<p>Mietfahrzeug Es werden ebenfalls die Kosten für ein Mietfahrzeug bis zu 7 Tage übernommen, jedoch erfolgt keine Leistung, wenn der Schaden innerhalb von 50 km vom Wohnsitz eintritt. Außerdem werden die Kosten für das Mietfahrzeug nur bis zu 25 Euro/Tag ersetzt. Bei den Fahrzeugarten Lkw und Lieferwagen im Werkverkehr werden die Kosten bis zu 50 Euro/Tag ersetzt. Bei Verzicht auf den Mietwagen wird kein Nutzungsausfall gezahlt. Mietwagenkosten werden nicht erstattet, wenn zusätzlich Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder eine Übernachtung geltend gemacht werden.</p>

SICHERHEIT BEI PANNEN UND UNFÄLLEN (FORTSETZUNG)

Kraftfahrt	Kraftfahrt alternativ
Ersatzteilversand Werden nach einem Unfall oder einer Panne im Ausland Ersatzteile benötigt, erstatten wir die entstehenden Versandkosten. Für Lkw und Lieferwagen im Werkverkehr ist die Leistung auf 500 Euro begrenzt.	Ersatzteilversand Werden nach einem Unfall oder einer Panne im Ausland Ersatzteile benötigt, erstatten wir die entstehenden Versandkosten. Für Lkw und Lieferwagen im Werkverkehr ist die Leistung auf 250 Euro begrenzt.
Fahrzeugtransport Sollte – obwohl kein Totalschaden vorliegt – eine Reparatur im Ausland nicht innerhalb von 3 Tagen (Bei Lkw und Lieferwagen im Werkverkehr innerhalb von 5 Tagen) möglich sein, übernehmen wir die Kosten für den Fahrzeugrücktransport.	Fahrzeugtransport Identisch.
Zoll / Verschrottung Wenn es im Ausland zu einem Totalschaden kommt, übernehmen wir die Verfahrensgebühren (ohne Zollbetrag und sonstige Steuern) oder die Kosten der Verschrottung, wenn so die Kosten der Verzollung vermieden werden.	Zoll / Verschrottung Identisch.
Unterstellung Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder einer Panne untergestellt werden, erstatten wir die Kosten bis zu 14 Tage. Für Lkw und Lieferwagen im Werkverkehr ist die Leistung auf 10 Euro / Tag begrenzt.	Unterstellung Identisch.

SICHERHEIT BEI VERLUST

Kraftfahrt	Kraftfahrt alternativ
Ersatz von Zahlungsmitteln Sollte im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln eine Notsituation entstehen, stellen wir eine Verbindung zur Hausbank her. Ist dies nicht binnen 24 Stunden möglich, gewähren wir ein Darlehen bis 1.500 Euro.	Ersatz von Zahlungsmitteln Identisch.
Verlust von Reisedokumenten Bei Verlust von Reisedokumenten im Ausland organisieren wir die Beschaffung von Ersatzdokumenten.	Verlust von Reisedokumenten Identisch.

SICHERHEIT BEI KRANKHEIT

Kraftfahrt	Kraftfahrt alternativ
Ärztliche Betreuung Bei Erkrankung im Ausland vermitteln wir ärztliche Betreuung und stellen eine Verbindung zum Hausarzt her.	Ärztliche Betreuung Identisch.
Arzneimittelversand Wir übernehmen die Versendung von Arzneimitteln ins Ausland und die entstehenden Kosten.	Arzneimittelversand Identisch.
Krankenrücktransport Wenn ein Rücktransport medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist, tragen wir die Kosten für einen Krankenrücktransport. Übernachtungskosten werden bis zum Rücktransport bis zu 75 Euro je Nacht / Person erstattet.	Krankenrücktransport Identisch, jedoch werden Übernachtungskosten nur bis zu 50 Euro je Nacht / Person ersetzt.
Krankenbesuch Erkrankt der Versicherungsnehmer auf einer Reise und ist länger als 2 Wochen im Krankenhaus, übernehmen wir die Kosten eines Krankenbesuches bis zu 1.000 Euro .	Krankenbesuch Identisch, jedoch werden die Kosten nur bis zu einem Betrag von 500 Euro ersetzt.
Rückholung von Kindern Sollte weder der Versicherungsnehmer noch ein Angehöriger mitreisende Kinder unter 16 Jahren betreuen können, sorgen wir für die Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson. Erstattet werden Bahnkosten 1. Klasse sowie Taxifahrten bis 50 Euro . Diese Leistung erhalten die Fahrzeugarten Pkw, Krafträder und Campingfahrzeuge.	Rückholung von Kindern Identisch, Taxikosten werden jedoch lediglich bis 25 Euro erstattet.
Fahrzeugabholung Bei Fahrerausfall auf einer Reise organisieren wir die Fahrzeugabholung und erstatten die anfallenden Kosten. Diese Leistungserweiterung gilt für Pkw, Krafträder und Campingfahrzeuge.	Fahrzeugabholung Grundsätzlich identisch, jedoch werden bei Selbstabholung niedrigere Übernachtungskosten berücksichtigt als in der Produktlinie Kraftfahrt.

SICHERHEIT IN NOTFÄLLEN

Kraftfahrt	Kraftfahrt alternativ
Reiserückrufservice In Notfällen organisieren wir den Reiserückruf über Hörfunk.	Reiserückrufservice Identisch.
Hilfeleistung in besonderen Notfällen Gerät eine versicherte Person in eine besondere Notlage, tragen wir die entstehenden Kosten bis zu 500 Euro . Diese Leistungserweiterung gilt für Pkw, Krafträder und Campingfahrzeuge.	Hilfeleistung in besonderen Notfällen Identisch, jedoch werden die Kosten nur bis zu 250 Euro ersetzt.

GELTUNGSBEREICH

Kraftfahrt	Kraftfahrt alternativ
Versicherte Personen Versichert sind der Versicherungsnehmer und die Insassen des versicherten Fahrzeugs.	Versicherte Personen Identisch.
Geltungsbereich Europa sowie die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören.	Geltungsbereich Die Leistungen des Schutzbriefpaketes gelten erst ab einer Entfernung von 50 km vom Wohnort. Ausnahmen: Leistungen für Unfallhilfe, Bergen, Abschleppen und Fahrzeugverzollung bzw. -verschrottung werden nach einem Unfall auch innerhalb der 50-km-Grenze erbracht.





www.AXA.de



**FÜR IHRE SICHERHEIT
FÜR IHR VERMÖGEN**

AXA Versicherung AG · 51171 Köln
24-Stunden-Kundenservice: 0 180 3 - 55 66 22 · Telefax: 02 21/1 48 - 2 27 40 · service@axa.de

Für Vertrauen im Leben